

Immer Ärger mit der Kehrwoche?

Alle Mieterinnen und Mieter sind durch den Mietvertrag und die Hausordnung verpflichtet, die Kehrwoche durchzuführen. Leider kommt es immer wieder zu Missverständnissen und Störungen, so dass wir hier einige grundsätzliche Dinge ansprechen möchten. Falls Sie die Kehrwoche wegen Urlaub, Erkrankung, Alter o.ä. nicht selbst durchführen können, müssen Sie für eine Vertretung sorgen z.B. durch Tausch mit Nachbarn.

Im Winter sind die Zugangswege zum Haus und die Gehwege vor und um das Haus durch Räumen und Streuen von Schnee und Eis zu befreien. Die Gehwege müssen auf einer Breite von 1,00 m geräumt und gestreut werden. An Werktagen ist bis 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 8.00 Uhr zu räumen. Die Räum- und Streupflicht endet um 21.00 Uhr. Bei Bedarf ist natürlich wiederholt zu Besen, Schaufel und Streumittel zu greifen. Gestreut werden dürfen Sand, Splitt und Asche. Salz darf nur an besonderen Gefahrenstellen bei Eisregen verwendet werden.

Es besteht die Möglichkeit, dass soweit alle Parteien eines Hauses einverstanden sind, die Räum- und Streupflicht in täglichem Wechsel zwischen den Mieterinnen und Mietern erledigt wird. Ein besonderes Schild für den Winterdienst wird bei Bedarf von der Geschäftsstelle der Städt. Wohnbau GmbH zur Verfügung gestellt.